

## **Informationen zur „Ich-AG“ als Leistung der Arbeitsförderung<sup>\*</sup> (Existenzgründungszuschuss nach § 421 I SGB III)**

Mit dem Existenzgründungszuschuss ist ab dem 1. Januar 2003 ein neues Instrument zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in Form einer „Ich-AG“ bzw. „Familien-AG“ in das Arbeitsförderungsrecht (Drittes Sozialgesetzbuch - SGB III) aufgenommen worden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können einen Existenzgründungszuschuss (EXGZ; § 421 I SGB III) erhalten. Die Gründerinnen und Gründer einer Ich-AG sind während des Bezugs dieser Leistung in den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen und haben Zugang zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung.

Damit wird eine Empfehlung der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ umgesetzt. Weitere Elemente der Offensive "pro mittelstand" werden folgen. Am 26. Februar 2003 hat das Bundeskabinett den „Masterplan Bürokratieabbau“ und das „Kleinunternehmerförderungsgesetz“ verabschiedet. Der Entwurf des Kleinunternehmerförderungsgesetzes enthält steuerliche Erleichterungen und die Entlastung von Buchführungspflichten. Bis zu einem Umsatz von 17.500 € jährlich kann als Option für die vereinfachte Gewinnermittlung gewählt werden, dass die Hälfte der Einnahmen steuerlich pauschal als Betriebsausgaben angesetzt werden. Nach Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat werden alle Gründerinnen und Gründer - nicht nur die „Ich AG's“- und der Mittelstand als Ganzes rückwirkend vom 1.1.2003 deutlich entlastet. Elemente des Sofortprogramms des „Masterplans Bürokratieabbau“ sind die Verschlankung des Vergaberechts, die Liberalisierung der Handwerksordnung und Ausnahmen von der Beitragspflicht zur IHK oder zu den Handwerkskammern.

Als Alternative zur Ich-AG mit Existenzgründungszuschuss kann die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit - wie bisher schon - durch Gewährung des Überbrückungsgelds (§ 57 SGB III) unterstützt werden. Beide Leistungen der Arbeitsförderung werden nicht zugleich gewährt. Sie haben die gleiche Zielsetzung, aber unterschiedliche Zwecke und Fördervoraussetzungen. So dient das Überbrückungsgeld der Sicherung des Lebensunterhalts in den ersten sechs Monaten der Selbständigkeit, während der Existenzgründungszuschuss zur sozialen Sicherung während einer bis zu dreijährigen „Startphase“ verwendet wird. Gründungswillige Arbeitslose können also im Einzelfall abwägen, ob das Überbrückungsgeld oder der Existenzgründungszuschuss die für sie geeigneter Förderung ist.

---

\* Diese Informationen werden u.a. wegen Hinweisen von Leserinnen und Lesern laufend aktualisiert. Weitere Änderungen sind vorbehalten!

Die örtlichen Arbeitsämter sind für die Beratung und Förderung der Arbeitslosen zu diesen zwei Leistungen zuständig. Die Förderung des Arbeitsamtes ist unabhängig von weiteren, eventuell möglichen Förderungen von Existenzgründern. Auskünfte über entsprechende Programme des Bundes, der Länder und der EU erteilt u.a. die Förderberatung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ([foerderberatung@bmwa.bund.de](mailto:foerderberatung@bmwa.bund.de); Tel. 01888-615-7649, -7655).

### ***Welche Tätigkeiten darf eine Ich-AG ausüben?***

Ziel ist es, mit der Ich-AG vor allem der Nachfrage nach kostengünstigen Dienstleistungen besser gerecht zu werden. Den mit dem Existenzgründungszuschuss geförderten Gründerinnen und Gründern einer Ich-AG stehen aber alle Tätigkeiten offen, die auch sonst selbstständig ausgeübt werden. Wie bei jeder Selbständigkeit muss auch die Ich-AG gesetzliche Rahmenbedingungen (Gewerberecht; Handwerksordnung) und berufsständische Regelungen beachten. Ist z.B. die Eintragung in die Handwerksrolle notwendig, ist hierzu dem Arbeitsamt eine Bestätigung vorzulegen.

Bei Ausübung der selbständigen Tätigkeit im Ausland kann keine Förderung mit dem Existenzgründungszuschuss erfolgen.

### ***Ist die Ich-AG eine besondere Unternehmensform?***

Die Bezeichnung „Ich-AG“ besitzt keine gesellschaftsrechtliche Bedeutung. Die Gründerinnen und Gründer können auch keine Aktiengesellschaft bilden. Nach den Vorstellungen der Hartz-Kommission drückt der Begriff „Ich-AG“ aus, dass Arbeitslose ihre eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten nicht nur als Arbeitnehmer einbringen, sondern vor allem auch als Selbständige umsetzen können.

### ***Wer kann in der Ich-AG gefördert werden?***

Die grundlegende Voraussetzung für die Gewährung des Existenzgründungszuschusses ist es, dass die Arbeitslosigkeit beendet wird, vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Entgeltsatzleistungen, insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, bezogen worden sind, oder dass die Existenzgründerinnen und -gründer zuvor als Arbeitnehmer in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Strukturanpassungsmaßnahme beschäftigt wurden. Die Beschränkung auf den Personenkreis der Leistungsbezieher oder Maßnahmeteilnehmer ist wegen der Finanzierung des Existenzgründungszuschusses aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung gerechtfertigt.

Als weitere Fördervoraussetzungen sind zu beachten:

- Bei der Ich-AG bzw. Familien-AG darf nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit während eines Jahres das Arbeitseinkommen 25.000 € nicht übersteigen. Das Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn (§ 15 SGB IV). Für die Ich-AG-Gründerinnen und -Gründer kommt in aller Regel die Gewinnermittlung über eine Einnah-

men-Überschuss-Rechnung in Betracht. Nach In-Kraft-Treten des Kleinunternehmerförderungsgesetzes könnte auch eine vereinfachte Gewinnermittlung vorgenommen werden.

Die Einkommensgrenze von 25.000 € wird auch dann nicht erhöht, wenn es zu einer Mitarbeit von Familienangehörigen („Familien-AG“) kommt.

- Die Existenzgründerin / der Existenzgründer darf keinen Arbeitnehmer beschäftigen, d.h. selbst kein Arbeitgeber sein. Die Mitarbeit von Familienangehörigen - im Sinne der Erweiterung der Ich-AG zu einer so genannten Familien-AG - ist dagegen möglich. Mitarbeitende Familienangehörige sind aber weder im sozialversicherungsrechtlichen noch im arbeitsrechtlichen Sinne Arbeitnehmer.

### ***Wie sieht die Förderung aus? Wie lange wird sie gewährt?***

Der Existenzgründungszuschuss ist ein monatlicher pauschaler Zuschuss, der zunächst für ein Jahr bewilligt wird. Die Förderung der Ich-AG ist auf längstens drei Jahre begrenzt. Der Existenzgründungszuschuss wird nur so lange gewährt, wie die Fördervoraussetzungen noch erfüllt sind.

Die Höhe des Zuschusses sinkt jeweils nach Ablauf eines Jahres. Der Zuschuss beträgt im ersten Jahr nach Beendigung der Arbeitslosigkeit monatlich 600 €. Im zweiten Jahr beträgt der Zuschuss monatlich 360 € und im dritten Jahr monatlich 240 €. Der Zuschuss ist eine steuerfreie Einnahme (§ 3 EStG) und unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt.

### ***Was passiert, wenn eine Ich-AG die Einkommensgrenze von 25.000 EUR überschreitet?***

Einen Förderanspruch auf den Existenzgründungsschuss haben nur Arbeitslose, deren gesamtes Arbeitseinkommen nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit voraussichtlich die 25.000 €-Grenze in einem Jahr nicht überschreiten wird. So lange noch kein Einkommenssteuerbescheid vorliegt, muss ein geeigneter Nachweis über das zurückliegende Arbeitseinkommen selbst erbracht werden.

Wird dieser Betrag entgegen der Erwartung im Bewilligungsjahr überschritten, so fällt der Existenzgründungszuschuss für die Zukunft weg. Der für die jeweils zurückliegenden zwölf Monate gezahlte Zuschuss muss nicht zurück gezahlt werden, auch wenn das Überschreiten der Höchstgrenze bereits unterjährig eingetreten ist. Diese Regelung gibt Planungssicherheit für die Gründerinnen und Gründer - und vermeidet aufwändige Verwaltungsverfahren.

### ***Was passiert, wenn neben der hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit weitere abhängige Beschäftigungen aufgenommen werden?***

Der Existenzgründungszuschuss soll die Selbständigen auf dem Weg unterstützen, bis sich die Tätigkeit selbst trägt. Dabei müssen auch die Einkommen durch „Nebentätigkeiten“ berücksichtigt werden. Werden also eine oder mehrere zusätzliche, abhängige Beschäftigungen aufgenommen, so werden die daraus erzielten Einkünfte mit dem Arbeitseinkommen der Ich-AG zusammengerechnet und bei der Überprüfung der Obergrenze von 25.000 € im Jahr berücksich-

tigt.

### **Ist das nicht eine neue Form der „Scheinselbständigkeit“?**

Die Abgrenzung zwischen abhängiger und selbständiger Tätigkeit wird von den Regelungen zur Ich-AG nicht berührt. Es bleibt beim Grundsatz der Beurteilung im Einzelfall. Wer etwa nicht im eigenen Namen und auf eigenes Risiko am Markt auftritt, sondern an Weisungen eines Anderen gebunden ist und bei seinen Tätigkeiten beispielsweise Arbeitszeit und -ort nicht selbst bestimmen kann, ist abhängig beschäftigt und nicht selbstständig.

Und es gilt: Arbeitslose, deren Ich-AG vom Arbeitsamt gefördert wird, müssen selbständige Existenzgründerinnen und Existenzgründer sein. Zweifel an der Selbständigkeit müssen bei Antragstellung auf Existenzgründungszuschuss geklärt werden. Wer keiner selbständigen Tätigkeit nachgehen will, der wird auch nicht gefördert. Für die Dauer des Bezugs des Existenzgründungszuschusses gelten die Geförderten als selbständig Tätige (§ 7 Abs. 4 SGB IV). Damit wird für alle Zweige der Sozialversicherung Rechtsklarheit hergestellt und vermieden, dass es im Nachhinein zu divergierenden Entscheidungen über den Versichertenstatus kommt.

### **Wie sieht der soziale Schutz in der Ich-AG aus?**

Auf dem Weg in eine sich selbst tragende Selbständigkeit sind Ich-AG's - durch Versicherungspflicht oder durch die Möglichkeit freiwilliger Mitgliedschaft - in den Schutz einzelner Sozialversicherungszweige einbezogen:

#### **Gesetzliche Rentenversicherung:**

Die Ich-AG-Gründerinnen und -Gründer sind versicherungspflichtig, so lange sie den Existenzgründungszuschuss beziehen. Diese Pflichtversicherung ist gegenüber etwaigen anderen Versicherungspflichten nach § 2 SGB VI vorrangig. Ab 1.1.2003 gilt grundsätzlich für alle pflichtversicherten Selbständigen, dass sie in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Beiträge zur Rentenversicherung nur auf ein Arbeitseinkommen entsprechend der halben monatlichen Bezugsgröße (Westdeutschland:  $\frac{1}{2} * 2.380 \text{ €} = 1.190 \text{ €}$  Ostdeutschland:  $\frac{1}{2} * 1.995 \text{ €} = 997,50 \text{ €}$ ) leisten; auf Antrag können jedoch auch höhere Beiträge entrichtet werden (§ 165 SGB VI). Bei einem Beitragssatz von 19,5 % (2003) beträgt der monatliche Rentenbeitrag etwas über 230 € im Westdeutschland und ca. 195 € in Ostdeutschland. Auf besonderen Antrag sind auch geringere Einkünfte - von mindestens 325 € (ab 1.4.2003: 400 €) - die Bemessungsgrundlage für die Rentenbeiträge, sofern der Nachweis über das niedrigere Arbeitseinkommen erbracht wird.

#### **Gesetzliche Krankenversicherung:**

Ich-AG-Gründerinnen und -Gründer können bei Vorliegen der Vorbeschäftigungzeiten die freiwillige Mitgliedschaft eingehen. Bei der „Ich-AG“ können - bei Nachweis eines entsprechend niedrigeren Einkommens - als beitragspflichtige Einnahmen das Sechzigstel der monatlichen Bezugsgröße zu Grunde gelegt werden (§ 240 SGB V); im Jahr 2003 werden somit 1.190 € als

monatliches Mindesteinkommen für selbständige Bezieherinnen und Bezieher für die Festlegung herangezogen. Daraus leitet sich bei einem Beitragsatz von beispielsweise 14 % ein monatlicher Mindestbeitrag von 170 € ab. Liegt das durchschnittliche Arbeitseinkommen in den ersten drei Jahren höher, müssen auch höhere Beiträge entrichtet und ggf. auch nachgezahlt werden, falls die ursprüngliche Beitragseinstufung unter Vorbehalt erfolgt ist.

**Soziale Pflegeversicherung:**

Freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung sind versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. Sie können sich aber davon befreien lassen, wenn sie (und ihre Angehörigen oder Lebenspartner) privat gegen Pflegebedürftigkeit versichert sind (§ 20 Abs. 3 i.V.m. § 22 Abs. 1 SGB XI). Die Regelung des § 240 SGB V findet entsprechend Anwendung; der monatliche Mindestbeitrag zur Pflegeversicherung liegt bei ca. 20 €

**Gesetzliche Unfallversicherung:**

Für Ich-AG-Gründerinnen und -Gründer gilt wie bei den anderen Selbständigen, dass die Versicherung kraft Satzung der jeweiligen Unfallversicherungsträger sich auch auf Unternehmer erstrecken kann (§ 3 SGB VII).

***Bezahlt das Arbeitsamt den Existenzgründerinnen und -gründern die Sozialversicherung?***

Selbständig bedeutet auch, selbst für die soziale Absicherung zu sorgen. Die Existenzgründerinnen und -gründer mit dem EXGZ müssen - wie die anderen Selbständigen auch - ihre jeweiligen Beiträge selbst entrichten.

***Was passiert, wenn die Existenzgründerinnen und -gründer mit der Ich-AG scheitern? -  
Bezahlt dann das Arbeitsamt Arbeitslosengeld oder andere Leistungen?***

In der Arbeitslosenversicherung werden die Ich-AG-Gründerinnen und -Gründer nicht unmittelbar in den Schutz einbezogen. Wie sonst auch begründen Zeiten einer selbständigen Tätigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder auf andere beitragsabhängige Leistungen. Das Dritte Sozialgesetzbuch sieht jedoch eine begrenzte Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes vor:

- Nach der Regelung zum Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs (§ 147 SGB III) kann die Restdauer des Arbeitslosengeldes bis zu vier Jahre nach der Entstehung des Leistungsanspruches wieder geltend gemacht werden.
- Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen, können den Leistungsanspruch bis zu drei Jahre nach dem letzten Bezugstag wieder geltend machen (Erlöschenfrist nach § 196 SGB III).